



Entscheidung Nr. 2592 (V) vom 01.07.1986
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 138 vom 31.07.1986

Antragsteller:

Verfahrensbeteiligte:

Die Bundesprüfstelle hat auf den am 15.4.1986 eingangenen Antrag am 01.07.1986 gemäß § 15a GjS im vereinfachten Verfahren in der Besetzung mit:

Stellvertretende Vorsitzende:

Jugendwohlfahrt:

Literatur:

einstimmig beschlossen:

Das Dirndl und der Schottenrock
Videofilm
Starlight, Bochum

wird in die Liste
der jugendgefährdenden
Schriften aufgenommen.

I

Der Videofarbfilm, der eine Spieldauer von ca. 90 Minuten hat, wird ediert und vertrieben von der Firma Starlight, Bochum. Er kann in vielen Videotheken und Einzelhandelsfachgeschäften zu geringen Tagespreisen gemietet werden.

Ein gleichnamiger Kinospießfilm wurde in der Bundesrepublik Deutschland nicht aufgeführt.

Der Videofilm hat im wesentlichen folgenden Inhalt:

In einem bayrischen Dorf sucht ein Schotte nach einem Kraut, das seine Manneskraft wieder herstellen kann, was zur Demonstration diverser sexueller Handlungen führt.

Der Videofilm wurde von den obersten Jugendbehörden der Länder nicht gemäß § 7 Abs. 2 i.V.m. § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1-4 JöSchG gekennzeichnet.

Der Antragsteller beantragt die Indizierung, weil der Videofilm aufgrund der Vielzahl der gezeigten sexuellen Handlung geeignet sei, Kinder und Jugendliche sozialetisch zu desorientieren.

Die Verfahrensbeteiligte wurde form- und fristgerecht davon benachrichtigt, daß über den Antrag nach § 15 a GjS entschieden werden soll. Sie hat sich nicht geäußert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte und des Videofilms, die Gegenstand des Verfahrens waren, Bezug genommen.

Die Mitglieder des 3er Gremiums haben sich den Videofilm in voller Länge und normaler Laufgeschwindigkeit angesehen und die Beisitzer haben die Entscheidung in vorliegender Fassung gebilligt..

II

Der Videofilm "Das Dirndl und der Schottenrock" von Starlight, Bochum war gemäß § 15 a GjS zu indizieren.

Ausnahmetatbestände gemäß § 1 Abs. 2 GjS lagen offensichtlich nicht vor.

Ein Fall von geringer Bedeutung gemäß § 2 GjS konnte schon wegen der Schwere der von dem Videofilm ausgehenden Jugendgefährdung und angesichts des Mietpreises, durch den auch Kinder und Jugendliche jederzeit in die Lage versetzt werden, den Film zu erwerben, nicht angenommen werden.

Der Videofilm ist geeignet, Kinder und Jugendliche sozialetisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal "sittlich zu gefährden" in § 1 Abs. 1 Satz 1 GjS nach der Spruchpraxis der BPS und ständiger Rechtsprechung auszulegen ist.

Diese Jugendgefährdung ist auch offenbar (§ 15 a GjS), weil sie angesichts der in reißerischer Form und in ununterbrochener Reihenfolge stattfindenden sexuellen Handlungen klar und für den unvoreingenommenen Betrachter zweifelsfrei zutage tritt.

Die Eignung eines Mediums zur sozialetischen Desorientierung ist nach der Spruchpraxis der BPS und nach der Rechtsprechung immer dann zu bejahen, wenn das menschliche Leben als auf Sexualgenuß zentriert dargestellt wird und sexuelle Betätigung und Befriedigung als der allein menschliches Dasein beherrschende Wert begriffen wird (vgl. statt vieler OVG Münster, Beschluß vom 22.5.1982 - Az.: 17 B 375/82 m.w.N. in BPS-Report 2/82, S. 20 ff.)

Ferner zählen dazu Medien, die Menschen jederzeit als austauschbar und weitgehend nur als Spender von sexuellem Konsum darstellen, als jederzeit benutzbaren Gegenstand (vgl. statt vieler OVG Münster, Urteil vom 20.11.1980- Az.: 17 A 1999/79 - in Sonderdruck- Das deutsche Bundesrecht - Erläuterungen zum GJS, herausgegeben von Rudolf Stefen, Nomos Verlag, Baden-Baden, S. 18 und in BPS-Report Nr. 1/81, S.7-8).

Unter Beachtung dieser Grundsätze war der verfahrensgegenständliche Videofilm antragsgemäß zu indizieren.

In dem gesamten Film erscheint sexuelle Befriedigung als der allein menschliches Dasein beherrschende Wert. Die handelnden Personen werden weitgehend nur auf ihre Funktion als Spender sexuellen Konsums reduziert.

In eine dürftige Rahmenhandlung sind zahlreiche Kopulationsszenen und andere sexuelle Handlungen eingebettet, so daß bei einer Videofilmlänge von ca. 90 Minuten mindestens zwei Drittel des Film mit sexuellen Handlungen ausgefüllt ist.

Der Film ist konzipiert wie die meisten Filme aus dem Soft-Sex-Bereich. Er dient im wesentlichen zur Propagierung ungehemmter sexueller Betätigung mit ständig wechselnden Partnern. Eine magere Rahmenhandlung dient lediglich dazu, die wechselnden Sexualpartner zuzammenzuführen, wobei es dem Einzelnen letztlich völlig egal ist, wer mit wem Geschlechtsverkehr bzw andere sexuelle Darbietungen vorführt.

Dies ergibt sich aus der kurzen Darstellung der Szenenabläufe und der Antragsbegründung, die der Antragsteller seinem Indizierungsantrag beigelegt hat.

Der Film beginnt mit der Sonntagsidylle in einem bayrischen Dorf. Der Wilderer Toni verläßt den Hof und das Mädchen Marein. Kurz nachdem er gegangen ist, kommt Franz, der sich zu Marein auf die Bank vor dem Haus setzt. Im Dorf wurde unterdessen die Sonntagsmesse beendet, und einige Dorfbewohner gehen in das Wirtshaus, um ein Bier zu trinken. Das Mädchen Zenzi allerdings trifft sich mit Franzel in einer Scheune, wo die beiden miteinander geschlechtlich verkehren.

In der Gaststube herrscht unterdessen Verwunderung über einen ankommenden Schotten. Der Mann im Kilt ist in Bayern auf der Suche nach einem Kraut, das ihm seine Manneskraft zurückbringen soll. Da alle Zimmer belegt sind, bekommt der Fremde erst eine Kammer zugewiesen, nachdem er notgedrungen einige Runden Bier ausgibt. Als Toni in die Gaststube kommt, hört er, wie über Marein gespottet wird. Er fängt eine Schlägerei an, bei der sich schließlich alle Gäste beteiligen.

Das Abends liegt der Schotte Mac Fitz nackt in seinem Bett und liest in einem Kräuterbuch. Da kommt die Kellnerin Resi herein und will mit ihm schlafen. Dieser entzieht sich jedoch den Annäherungen der nackten Resi und flüchtet in einen Schrank. Resi liest in dem Kräuterbuch des Schotten von dem angeblichen Wunderkraut und erzählt ihr Geheimnis den anderen Dorfbewohnern weiter. Daraufhin setzen sich der Wirt, seine Frau, der Bürgermeister und Resi in die Wohnstube und suchen in verschiedenen Büchern nach Hinweisen, wo das Kraut zu finden sei. Dabei träumen sich die Anwesenden schon aus, wie das Kraut bei ihnen wirken könne. Diese Träume und Vorstellungen werden dem Betrachter in ausführlichen Bildern gezeigt: Die Wirtin vollzieht mit Zenzi lesbische Handlungen, der Wirt Michel verkehrt mit Resi und wird dabei von dem Schotten abgelöst, der Bürgermeister stellt sich vor, wie er mit der Wirtin an einem Tisch verkehrt.

Unterdessen gehen Franz und Marein spazieren. Auf einer Wiese legen sie sich ins Gras und nach kurzer Zeit verkehren sie miteinander. Der Schotte hat endlich in einem Schild, das die Form eines Phallus hat und zum Rathaus zeigt, einen Hinweis gefunden, der den Fundort des gesuchten Krautes angibt. Als er aber nachts das Rathaus aufsuchen will, wird er mehrmals von verschiedenen Dorfbewohnern gesehen und geht notgedrungen mit ihnen ins naheliegende Gasthaus zurück. Schließlich schläft er völlig betrunken vor dem Rathaus ein. Der hinzukommende Bürgermeister entdeckt nun in der Mauer des Rathauses ein altes Pergament, in dem beschrieben wird, wo das gesuchte Kraut zu finden sei.

Am nächsten Morgen wird der Schotte von den Dorfbewohnern geweckt. Der Bürgermeister will diese Ablenkung der Bewohner nutzen, um das Kraut zu holen. Aber er wird entdeckt, und es beginnt eine wilde Verfolgungsjagd. Diese endet schließlich vor Tonis Hof, der von einem Förster beim Wildern ertappt wurde. Der Bürgermeister läßt sich auf einen Handel ein, wonach es den Dorfbewohnern erlaubt wird, das Kraut zu pflücken, welches auf Tonis Grundstück wächst. Dafür wird Toni nicht wegen Wilderei angeklagt. Der Sohn des Wirtes bekommt das Einverständnis seines Vaters die geliebte Marein zu heiraten.

Bei dem vorliegenden Film werden in eine äußerst dürftige Rahmenhandlung immer wieder übersteigerte Darstellungen eingeblendet, die die Grenzen des sexuellen Anstandes eindeutig überschreiten und ausschließlich auf die Erregung sexueller Reize beim Zuschauer gerichtet sind. Was zunächst wie ein Heimatfilm beginnt, ändert sich sehr schnell, als man Zenzi und Franz bei ihren Liebesspielen im Heustall beobachten kann. Die sexuellen Handlungen, wie Ausziehen, Küssen der Brüste, Zungenküsse und Geschlechtsverkehr in verschiedenen Stellungen werden dem Betrachter in langen, selbstzweckhaften Szenen vor Augen geführt. Zwischenmenschliche Beziehungen reduzieren sich ausschließlich auf den genitalen Bereich, und die Personen werden zu bloßen Lustobjekten degradiert. Dabei spielt es kaum eine Rolle, wer die sexuelle Lust erfüllt, denn in einer weiteren Szene werden die traumhaften lesbischen Handlungen zwischen Zenzi und der Wirtin gezeigt. Das gegenseitige Küssen, Streicheln und die beischlafähnlichen Bewegungen bis hin zum Orgasmus werden teilweise noch durch Großaufnahmen besonders hervorgehoben, so daß man von einer auf sich selbst reduzierten Darstellung der Sexualität sprechen kann,

die beim Zuschauer Lüsternheit erzeugen soll. Dies gilt auch für eine weitere Szene, in der dem Betrachter zunächst in Großaufnahme das nackte Hinterteil von Resi präsentiert wird, bevor dann Michel ihre Brüste umfaßt und mit ihr schläft.

Die sexuellen Handlungen spielen zwar nur in der Phantasie der betroffenen Personen, trotzdem wird aufgrund der langen und ausführlichen Darstellungen der Eindruck erweckt, als sei es Realität und als solche werden die Bilder auch dem Zuschauer vor Augen geführt. Somit entsteht auch der Eindruck, daß die Personen nur darauf warten, als Sexualobjekte gebraucht zu werden oder andere als solche zu gebrauchen. Besonders die Wirtin hat hier einen hemmungslosen Sexkonsum und treibt es mit vielen Männern. Ausführlich wird gezeigt, wie sie der Aufforderung des Bürgermeisters ("Zieh dich aus und leg dich hierher") nachkommt und sich wie eine Ware auf dem Tisch nackt präsentiert.

Durch die sexuelle Stimulation ihres Körpers erregt, macht der Bürgermeister gerne von diesem Angebot Gebrauch und übt Geschlechtsverkehr mit ihr aus, was wiederum in einer langen selbstzweckhaften Szene gezeigt wird. Sexualität wird als dominierendes Element partnerschaftlicher Begegnung dargestellt und dient der Lustbefriedigung ohne darüber hinausgehende Kontakte. Dies wird noch einmal am Schluß des Filmes deutlich, wo die sexuellen Handlungen von Marein und Franz in langen ausführlichen Szenen gezeigt werden, die selbstzweckhaft auf die Erregung sexueller Reize beim Zuschauer abzielen. Dabei vermitteln die entsprechenden Personen den Eindruck als würden sie die ihnen zugedachte Rolle als Sexualobjekte akzeptieren und sich in ihr wohlfühlen. Besonders deutlich wird dies bei den lesbischen Handlungen zwischen Zenzi und der Wirtin und am Schluß des Filmes, wo der Wilddieb jetzt nach anderer Beute "pirscht": er sieht die Zenzi auf der Wiese beim Blumenpflücken und übt gleich Geschlechtsverkehr mit ihr aus. Dadurch wird der Eindruck erweckt, als seien Frauen "Freiwild", über das man jederzeit herfallen kann.

Wie sich aus den vorhergehenden Ausführungen ergibt, propagiert der Videofilm Lustgewinn und Sofortbefriedigung aller sexuellen Wünsche und Impulse. Dadurch wird bei Jugendlichen, die diesen Verlockungen folgen, der Aufbau von Ich-Stärke verhindert und somit die Entwicklung der Jugendlichen zu sozialem reifen Persönlichkeiten beeinträchtigt. Im Bewußtsein dieser Jugendlichen wird der Mensch zum (sexuellen) Konsumartikel umfunktioniert. Die Verdinglichung und Konsumierbarkeit des Menschen wird erreicht. Gerhard Szcesny, Gründer und langjähriger Vorsitzender der Humanistischen Union Deutschland und Motor der Liberalisierung des Sexualstrafrechts formuliert ähnliche Überlegungen in seinem Buch "Die Disziplinierung der Demokratie oder die vierte Stufe der Freiheit", Rowohlt Verlag, Reinbek 1974, S. 112 und 55, 118).

"Ich halte die Enttabuisierung der sexuellen Sphäre für ein fälliges und die menschliche Existenz bereicherndes Ereignis. Nur zeigt der Versuch, auch in diesem elementaren Bereich Autonomie zu verwirklichen, daß die einfache Freisetzung eines Triebes die Tendenz hat, unfrei, daß heißt, abhängig von eben dem Trieb zu machen dem man nun unbefangen zu folgen entschlossen ist. Wenn man die Bedürfnisse des Menschen einfach sich selbst überläßt, also das tut, was von der Neuzeit als Aufklärung und Fortschritt vollzogen wurde, setzen sich die elementaren Impulse durch. Eine Gesellschaft, die aus Selbstregulation der Bedürfnisse vertraut, wird notwendigerweise eine Gesellschaft, in der die sozial und ökonomisch Geschicktesten, die Unterhaltungsindustrie und die Pornowelle, herrschen.

... Der Aufbau einer Person.. ist eine Kunst... Zur Vermittlung dieser Kunst gehört auch die Einsicht, daß Erziehungsprozesse immer Akte des Zwangs sind, der vom Menschen gegenseitig und andere ausgeübt werden muß, um die höheren aber schwächeren gegen die niederen aber stärkeren Antriebe und Interessen durchzusetzen. Eine Pädagogik, die auf Firmulierung eines verbindlichen Bildes vom Menschen, die auf legitime Autorität und Disziplin verzichtet, ist keine Erziehung, sondern nichts weiter als Beihilfe zu einer Selbstenthemmung, die den Menschen um seine eigentlichen Entwicklungsmöglichkeiten betrügt."

(Vgl. BPS-Entscheidung zur Jugendzeitschrift Bravo Nr. 3521 vom 17.10.1985 veröffentlicht in BPS-Report Nr. 2/86 S. 1ff).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 5000 Köln, Appellhofplatz, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen den Bund, vertreten durch die Bundesprüfstelle zu richten (§§ 20 GJS, 42 VwGO).

Außerdem können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung durch das 12er-Gremium stellen (§ 15a Abs. 4 GJS).